

## Niederschrift öffentlicher Sitzungsteil Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 28.10.2020
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:20 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz

---

### Anwesend sind:

Herr Ralf Rettig  
Frau Christiane Funkel  
Herr Stefan Gaßmann  
Herr Peter Kohl  
Herr Rolf Kutzleb  
Herr Dr. Clemens Ritter Kempfski von  
Rakoszyn  
Herr Björn Schade  
Herr Thomas Schirmer  
Herr Andreas Schmidt  
Herr René Volkmandt  
Herr Frank Weidner  
Frau Ute Wierick

### Abwesend:

Herr Fred Fuhrmann	entschuldigt
Herr Harald Fuhrmann	entschuldigt
Herr Jens Lange	
Herr Ralf Mosebach	entschuldigt
Frau Nadine Pein	entschuldigt
Herr Hagen Schwach	entschuldigt
Frau Yvonne Wernecke	entschuldigt

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)

- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Sachstand Freizeitbad "Thyragrotte"
- 10 Vorstellung des Konzeptes zur Reaktivierung der Bahnstrecke Rottleberode - Stolberg (Harz)
- 11 Beschlussfassung Fördermittelantrag Museum ALTE MÜNZE  
Vorlage: 21-213/2020
- 12 Beschlussfassung Fortführungsantrag Städtebaulicher Denkmalschutz 2021 - 2025  
Vorlage: 21-200/2020
- 13 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2020  
Vorlage: 21-214/2020
- 14 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020  
Vorlage: 21-215/2020
- 15 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2020  
Vorlage: 21-216/2020
- 16 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2016  
Vorlage: 21-217/2020
- 17 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2016  
Vorlage: 21-218/2020
- 18 Beratung Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz
- 19 Beschlussfassung der Abwassergebührensatzung im OT Stadt Stolberg (Harz)  
Vorlage: 21-219/2020
- 20 Beschlussfassung/Kennntnisnahme geänderte Wasserverbandssatzung "Südharz"  
Vorlage: 21-220/2020
- 21 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden  
Vorlage: 21-201/2020
- 22 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz"
- 23 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 24 Informationen zum aktuellen Sachstand Investitionsvorhaben
- 25 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2020 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 26 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2020 (nicht

- öffentlicher Sitzungsteil)
- 27 Bericht aus den Ausschüssen (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 28 Rechtsangelegenheiten
- 29 Beschlussfassung Personalangelegenheit  
Vorlage: 21-212/2020
- 30 Personalangelegenheiten
- 31 Beschlussfassung über den Tausch von Grund und Boden im OT  
Wickerode  
Vorlage: 21-134/2020
- 32 Beschlussfassung über den Tausch von Grund und Boden im OT Roßla  
Vorlage: 21-211/2020
- 33 Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche im OT Rottleberode  
Vorlage: 21-221/2020
- 34 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheiten im OT Hayn (Harz)  
Vorlage: 21-222/2020
- 35 Beschlussfassung Grundstücksangelegenheiten im OT Breitungen  
Vorlage: 21-223/2020
- 36 Beratung Grundstücksangelegenheit im OT Stadt Stolberg (Harz)
- 37 Beschlussfassung über die Eintragung einer Dienstbarkeit im OT  
Kleinleinungen  
Vorlage: 21-224/2020
- 38 Beschlussfassung über die Eintragung einer Dienstbarkeit im OT  
Kleinleinungen  
Vorlage: 21-225/2020
- 39 Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferleistungen –  
Gasversorgung der kommunalen Gebäude für die Jahre 2021 und 2022  
Vorlage: 21-226/2020
- 40 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im OT Rottleberode  
Vorlage: 21-227/2020
- 41 Grundstücksangelegenheiten
- 42 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 43 Anfragen und Anregungen

## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil

#### **1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Herr Schmidt eröffnet die Sitzung um 18:05 Uhr, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Es sind 10 Gemeinderäte anwesend.

#### **2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Gassmann bittet den Tagesordnungspunkt 40 auf Position 28a vorzuziehen und begründet dies mit der Vielzahl der Tagesordnungspunkte und einem eventuellen Nichterreichen dessen.

Herr Schmidt beantragt das Absetzen der Punkte 12 und 19 und die Änderung des TOP 20 von Beschlussfassung in Kenntnisnahme.

Den Anträgen wird einstimmig zugestimmt.

### **3 Einwohnerfragestunde**

Herr Bernd Möller aus dem OT Agnesdorf würde gern wissen, wer die Anbindung des Weges Röhrigasse zum Wasserhäuschen geschottert hat und warum die Jagdstände durchnummeriert wurden.

Das Bauamt hat hiervon keine Kenntnis.

Herrn Möller wird eine schriftliche Antwort zugesichert.

Frau Kirchner, OT Stolberg, fragt nach, wer der Auftraggeber der Konzeption der Umgestaltung des Museums war. Diese sei völlig undurchdacht und der Geschichtsverein ist in keiner Weise damit einverstanden.

Herr Schmidt meint, dass dies im Tourismusausschuss diskutiert werden muss.

Frau Hacker sagt, dass dies kein „Schnellschuss“ ist, sondern im Prinzip ein erster Schritt. Darauf aufbauend erfolgt die Umgestaltung als Museum in der 1. Etage der Touristinformation.

18:09 Uhr kommt Dr. Kempfski hinzu. Es sind nunmehr 11 Gemeinderäte anwesend.

Herr Ulrich Franke, Ortsbürgermeister Stolberg, informiert über den Weihnachtsbaum der von einem Privathaushalt zur Verfügung gestellt wird und fragt an, ob die Gemeinde die Aufstellung unterstützt.

Herr Rettig sagt zu, dass der Transport der Tanne und das Aufstellen, wie jedes Jahr, von der Gemeinde übernommen wird.

### **4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)**

Die Sitzungsniederschrift wird mit 11 Ja-Stimmen einstimmig bestätigt.

### **5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)**

Herr Kügler informiert, dass die Ausliterung der Hydranten zur Zeit noch stattfindet. Ob es dieses Jahr noch beendet wird, bleibt abzuwarten. Eine Auswertung der Ausliterung ist somit noch nicht erfolgt.

Zur Anfrage zur Neuverlegung der Hochspannungsleitung kann gesagt werden, dass die Gemeinde eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung am 10.11.2020 in Halle erhalten hat.

18:20 Uhr kommt Frau Funkel hinzu. Es sind nunmehr 12 Gemeinderäte anwesend.

Eine Besichtigung in Questenberg bezüglich der Abwasserlage hat noch nicht stattgefunden.

Zur Anfrage Umgehung Landstraße Großleinungen – Hainrode wird gesagt, dass das Problem Umfahrung nicht gelöst ist. Wenn die Gemeinde eine Idee zur Umsetzung hätte, wird der Landkreis versuchen, dies in den Haushaltsplan des Landkreises wieder mit aufzunehmen.

Eine Terminabstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung ist für den 29.10.2020 geplant.

Zur Radwegesituation wird gesagt, dass die Gemeinde eine Antragstellung über die Förderung Kohleausstieg nutzen wird.

Herr Schmidt nennt als Termin für die Besichtigung der Straßen in Hainrode Freitag, den 30.10.2020, 08:00 Uhr mit der Fa. UTS, welche den Auftrag für Straßenreparaturarbeiten von der Gemeinde Südharz erhalten hat.

## **6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Herr Rettig verliest die Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse des nicht öffentlichen Sitzungsteils der letzten Gemeinderatssitzung.

## **7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister**

Frau Wöbken informiert über die Genehmigung der Hauptsatzung. Sie wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Tagesordnung der Novembersitzung sollte eine Beschlussfassung Zisterne OT Kleinleinungen gesetzt werden.

Frau Wöbken informiert über die 8. Änderung der Eindämmungsverordnung und die Quarantäneverordnung. Die Einrichtungen und die Verwaltung werden ab November den Besucherverkehr einschränken und nur nach Terminvergabe arbeiten.

Herr Wiechert informiert über eine Anhörung der Kommunalaufsichtsbehörde zum Nachtragshaushalt, die fristwährend beantwortet wurde.

Ein Bescheid zur Kreisumlage ist noch nicht eingegangen. Es gibt einen Runderlass zur Erleichterung der Prüfung von Jahresrechnungen. Derzeit ist ein Wirtschaftsprüfer vor Ort, der den Jahresabschluss 2015 prüft.

Zur Vergabe von Lieferleistungen Gasversorgung waren 6 Energieversorgungsträger an der Ausschreibung beteiligt.

Herr Rettig informiert über die gestrige Beratung der Strukturkommission in Stolberg. Dr. Kempfski informiert über die Veranstaltung.

Am 31. Oktober 11:00 Uhr soll die Übergabe der Feuerwehrfahrzeuge für die OT Stolberg und Rottleberode in Rottleberode stattfinden.

## **8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)**

Herr Kügler informiert über Schwierigkeiten bei der Abarbeitung der privaten Förderung städtebaulicher Denkmalschutz. Es werden viele Anträge auf Verlängerung gestellt. Am 10.11.2020 soll das Karstmuseum an der Heimkehle besichtigt werden.

Die Sozialausschusssitzung findet am 12.11.2020 statt.

Die erste Sitzung des Unterausschuss Umwelt/Ordnung fand am 21.09.2020 statt. Themen waren der Zustand des Gemeindewaldes und die Situation der Wanderwege. Es soll ein „Runder Tisch“ gebildet werden.

Am Montag fand ein Ortstermin mit dem Ortschaftsrat in Roßla an der Kiesgrube statt. Des weiteren wurde die Gefahrenabwehrverordnung diskutiert. Es hat am gleichen Tag eine erste Beratung zum Pilotprojekt des MULE stattgefunden, an der niemand von der Gemeinde anwesend war.

## **9 Sachstand Freizeitbad "Thyragrotte"**

Herr Rettig weist auf die Vorbereitung der Ausschreibung mit Projekt M hin.

Als nächster Termin für die Telefonrunde wird der 02.11.2020 benannt.

Herr Kügler ergänzt, dass die Ausschreibung für die Sanierung nur die Ausschreibung für Ingenieurleistungen betrifft.

## **10 Vorstellung des Konzeptes zur Reaktivierung der Bahnstrecke Rottleberode - Stolberg (Harz)**

Herr Ingo Camossa, Tourismus und Warnetalbahn GmbH stellt das Konzept zur Reaktivierung der Bahnstrecke Rottleberode – Stolberg anhand einer Präsentation vor.

## **11 Beschlussfassung Fördermittelantrag Museum ALTE MÜNZE Vorlage: 21-213/2020**

Die Beschlussvorlage war bereits in der letzten Sitzung als Tischvorlage behandelt und ist formell zu wiederholen.

Frau Hacker spricht über den 1. Teilabschnitt. Ein großer Masterplan soll in weiteren Jahresscheiben beantragt werden.

Herr Schade verweist auf die freiwillige Aufgabe, die finanzielle Auswirkungen in mehreren Jahren hat. Es werden keine Aussagen zu Mitteln in den nächsten Jahren gegeben.

Frau Hacker verweist auf einen Vor-Ort-Termin und die Vorstellung im Rahmen der Begehung mit Frau Dr. Lücke.

Herr Kohl und Herr Schmidt kritisieren den Stand vom 30.09.2020. Sie hätten sich

neue Informationen gewünscht. Herr Kohl meint, dass kein Gesamtkonzept vorhanden sei. Der Sinn des Umbaus erschließt sich ihm nicht.

Frau Funkel bittet darum das Gesamtkonzept dem Gemeinderat mit Vortrag von Frau Dr. Lücke vorzustellen.

Die Rückstellung der Beschlussfassung wird beantragt.

Dem Antrag auf Rückstellung wird mit 12 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

### **Beschlusstext:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz stimmt dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Neugestaltung der Ausstellung im Museum ALTE MÜNZE in Stolberg (Harz) im Rahmen eines Masterplanes 2021 – 2025 zu.**

### **Begründung:**

Der Förderantrag wurde fristwährend bis zum 30.09.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 303, Kultur und Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken, 06112 Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, gestellt.

In der heutigen Sitzung, am 30.09.2020, wird der Fördermittelantrag für die Neugestaltung der Ausstellung im Museum ALTE MÜNZE im Gemeinderat behandelt.

Für die Gemeinderatssitzung im Oktober 2020 kommt der Punkt **Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Neugestaltung der Ausstellung im Museum ALTE MÜNZE in Stolberg (Harz) im Rahmen eines Masterplanes 2021 – 2025** auf die Tagesordnung.

### **Informationen zum Antrag** (auch siehe Anlagen zur Beschlussfassung):

Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf 85.000,- €, gefördert wird mit 70%.

Die beantragte **Fördersumme beträgt 59.500,- €.**

Die **Eigenmittel der Gemeinde Südharz für 2021** belaufen sich auf **20.500,- €.**

**Unbare Eigenleistungen** in Höhe von **5.000,- €**, z.B. durch Hilfe beim Ausbau von alten Ausstellungsmaterialien bzw. Aufbau der neuen Ausstellung durch Mitarbeiter des Tourismusbereiches und des Bauhofes sowie beratende, ehrenamtliche Tätigkeit von Frau Dr. Monika Lücke, Sektion Geschichte in Halle, an der MLU Halle-Wittenberg.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen für Rückstellung:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
12	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **12 Beschlussfassung Fortführungsantrag Städtebaulicher Denkmalschutz 2021 - 2025**

**Vorlage: 21-200/2020**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

## **13 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2020**

**Vorlage: 21-214/2020**

Herr Wiechert erläutert die Beschlussvorlage. Es erfolgt eine Diskussion. Herr Kohl bittet zu prüfen, wie man rechtlich gegen den UHV Helme wegen Unterlassung vorgehen kann. Die Aufsichtsbehörde soll informiert und Beschwerde eingereicht werden.

### **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

### **Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ 2020.**

### **Begründung:**

1. Der Beitragssatz des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2020 muss nach § 2 KAG-LSA in der Satzung selbst geregelt werden.
2. Mit Änderung von § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden berechtigt auf die Umlage der Flächenbeiträge ab dem Jahr 2016 Verwaltungskosten zu erheben. Durch die Gemeinde Südharz wurden diese Kosten für das Jahr 2020 kalkuliert und es wurde eine Gebühr in Höhe von 0,77 €/ha ermittelt.
3. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“

für das Kalenderjahr 2019 (bisher) 7,56 €/ha  
Grundstücksfläche

für das Kalenderjahr 2020 8,72 €/ha Grundstücksfläche

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag der Satzung sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

für das Jahr 2019 in Höhe von 0,70 €/ha (bisher) und  
für das Jahr 2020 in Höhe von 0,77 €/ha enthalten

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt im  
Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“

für das Kalenderjahr 2019 (bisher)	2,23 €/ha
Grundstücksfläche	
für das Kalenderjahr 2020	2,15 €/ha
Grundstücksfläche	

1. Das VG Magdeburg hat darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt ersetzt:
  - (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
  - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
  - (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
  - (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
  - (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
  - (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind

Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8	1	3

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**14 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020  
Vorlage: 21-215/2020**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

**Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2020.**

Begründung:

2. Der Beitragssatz des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2020 muss nach § 2 KAG-LSA in der Satzung selbst geregelt werden.
3. Mit Änderung von § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden berechtigt auf die Umlage der Flächenbeiträge ab dem Jahr 2016 Verwaltungskosten zu erheben. Durch die Gemeinde Südharz wurden diese Kosten für das Jahr 2020 kalkuliert und es wurde eine Gebühr in Höhe von 0,77 €/ha ermittelt.
4. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt im Unterhaltungsverband „Helme“

für das Kalenderjahr 2019 (bisher) 9,59 €/ha  
Grundstücksfläche  
für das Kalenderjahr 2020 10,63 €/ha Grundstücksfläche

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag der Satzung sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

für das Jahr 2019 in Höhe von 0,70 €/ha (bisher) und  
für das Jahr 2020 in Höhe von 0,77 €/ha enthalten

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt im  
Unterhaltungsverband „Helme“

für das Kalenderjahr 2019 (bisher)	5,95 €/ha
Grundstücksfläche	
für das Kalenderjahr 2020	6,67 €/ha
Grundstücksfläche	

5. Das VG Magdeburg hat darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt ersetzt:
  - (7) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
  - (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
  - (9) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
  - (10) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
  - (11) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine

eigene Umlageschuld.

- (12) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
6	1	5

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./.... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**15 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2020  
Vorlage: 21-216/2020**

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

**Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2020.**

**Begründung:**

6. Der Beitragssatz des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2020 muss nach § 2 KAG-LSA in der Satzung selbst geregelt werden.
7. Mit Änderung von § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden berechtigt auf die Umlage der Flächenbeiträge ab dem Jahr 2016 Verwaltungskosten zu erheben. Durch die Gemeinde Südharz wurden diese Kosten für das Jahr 2020 kalkuliert und es wurde eine Gebühr in Höhe von 0,77 €/ha ermittelt.
8. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“

für das Kalenderjahr 2019 (bisher) 9,55 €/ha  
Grundstücksfläche

für das Kalenderjahr 2020 10,80 €/ha Grundstücksfläche

In dem ausgewiesenen Flächenbeitrag der Satzung sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

für das Jahr 2019 in Höhe von 0,70 €/ha (bisher) und  
für das Jahr 2020 in Höhe von 0,77 €/ha enthalten

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt im  
Unterhaltungsverband „Wipper Weida“

für das Kalenderjahr 2019 (bisher)	3,51 €/ha
Grundstücksfläche	
für das Kalenderjahr 2020	6,18 €/ha
Grundstücksfläche	

Der Unterhaltungsverband „Wipper Weida“ erhebt die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung separat.

9. Das VG Magdeburg hat darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt ersetzt:
- (13) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (14) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (15) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (16) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der

Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

- (17) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (18) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8	1	3

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**16 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2016**  
**Vorlage: 21-217/2020**

Herr Wiechert erläutert die Beschlussfassung. Anfragen werden nicht gestellt.

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ 2016.**

**Begründung:**

10. Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt, daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit. In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die gesamte Satzung.
11. Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:

- (19) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (20) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (21) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (22) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (23) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (24) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
<b>8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**17 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2016**  
**Vorlage: 21-218/2020**

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ 2016.**

**Begründung:**

12. Zum einen ist der Mindestinhalt der Satzung fehlerhaft geregelt, daher führt die Änderungssatzung vom 27.05.2020 zur Nichtigkeit. In diesem Fall bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die gesamte Satzung.
13. Zum anderen hat das VG Magdeburg darauf hingewiesen, dass die Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt vom Herbst 2018 eine nicht sachgemäße Bestimmung des Umlageschuldners beinhaltet. Demnach fehlt eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb des Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Der Städte- und Gemeindebund führt hierzu eine Orientierungsregelung zum § „Umlageschuldner“ aus. Entsprechend dieser wird § 4 wie folgt geändert:
- (25) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (26) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (27) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (28) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2

hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

- (29) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (30) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8	3	1

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ./... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **18 Beratung Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz**

Herr Wiechert informiert darüber, dass die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung bereits in einer Ortsbürgermeisterrunde und dem Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurde.

Die Änderungen in der Unterdeckung der Trauerhallen wurden eingearbeitet und die Kalkulation entsprechend angepasst. Die Nutzung der Trauerhallen kann nicht kostendeckend erfolgen. Hier muss eine moderate Anpassung der Gebühr erfolgen. Die restlichen Kosten sind über den Gemeindehaushalt abzudecken.

Eine Anpassung der Friedhofsordnung sollte erfolgen. Es kam der Vorschlag Erd- und Urnengräber mit maximal 2 Urnen zu belegen. Dies ist in der Kalkulation so berücksichtigt. Die Gebühren würden sich damit entsprechend verringern. Es wird vorgeschlagen die angepasste Präsentation dem Ortsbürgermeistern und Gemeinderäten zuzusenden. Die Beschlussfassung sollte in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Herr Gassmann spricht sich gegen die Belegung von maximal 2 Urnen aus und würde dies gern andiskutieren.

**19 Beschlussfassung der Abwassergebührensatzung im OT Stadt Stolberg (Harz)**  
**Vorlage: 21-219/2020**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**20 Beschlussfassung/Kenntnisnahme geänderte Wasserverbandssatzung  
"Südharz"**  
**Vorlage: 21-220/2020**

Der Tagesordnungspunkt wurde umbenannt.

Herr Kohl informiert über die Aufnahme der Aufgabe Abwasserentsorgung für die Ortsteile Questenberg und Agnesdorf. Der Wasserverband beabsichtigt seine Satzung bezüglich des Stimmrechtes zu ändern.

**21 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**  
**Vorlage: 21-201/2020**

**Beschlusstext:**

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geld- und Sachzuwendungen:

<b>Eingang</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Betrag</b>	<b>Verwendungszweck</b>
28.07.2020	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.306,81 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
11.08.2020	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.503,08 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
25.08.2020	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.259,03 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
08.09.2020	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.465,79 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung

22.09.2020	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	1.981,50 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
30.09.2020	ante-holz GmbH	1.110,44 EUR	Ortsteil Breitung, Käsestraße 2, Instandhaltung Zaun und Tor als Sachzuwendung

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 28.07.2020 bis 12.10.2020 wurden Spenden in Höhe von **1.042,27 EUR** durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

**Begründung:**

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 19  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
<b>12</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **22 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Südharz"**

Herr Kohl informiert darüber, dass der Bau der Fernwasserleitung weiter geführt wird. (MZ-Artikel vom 27.10.2020). Am 13.11.2020 findet die nächste Verbandsversammlung statt.

## **23 Anfragen und Anregungen**

Herr Kutzleb bittet darum den Raum das nächste Mal besser zu heizen.

Frau Rummel fragt an, wann die Brücke an der ehemaligen Bäckerei Heyse erneuert wird. Die Brücke wurde bereits entfernt.

Herr Kügler kann hierzu keine Antwort geben. Er wird sich erkundigen.

Der öffentliche Teil wird 20:20 Uhr beendet.

Andreas Schmidt  
Vorsitzender des  
Gemeinderates



I. Bellstedt  
Protokollantin